

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Oederan

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am 29.08.2019 mit der Beschlussnummer 045/08/19 auf Grund von

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist,
2. § 63, Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist und
3. § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Oederan, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Entschädigt werden der Gemeindefeuerwehrleiter, der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Ortswehrleiter, die Stellvertreter der Ortswehrleiter, die Gerätewarte und die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich für den/die:

1. Wehrleiter	
1.1. Gemeindefeuerwehrleiter	1000 €
1.2. Ortswehrleiter Oederan	700 €
1.3. Ortswehrleiter der Ortsteile	550 €
2. Stellvertreter des Wehrleiters	
2.1. Stellv. des Gemeindefeuerwehrleiters	650 €
2.2. 1. Stellv. des Ortswehrleiters Oederan	350 €
2.2. 2. Stellv. des Ortswehrleiters Oederan	350 €
2.3. Stellv. der Ortswehrleiter der Ortsteile	300 €
3. Gerätewarte	
3.1. Gerätewart Oederan	360 €
3.2. Gerätewarte der Ortsteile	300 €
3.3. Gerätewart GFW Schlauch	300 €
Gerätewart GFW Atemschutz	300 €
Gerätewart GFW Bekleidung	120 €
Gerätewart GFW Funk	120 €

4. Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte	
4.1. Gemeindejugendfeuerwehrwart	300 €
4.2. Jugendfeuerwehrwart	300 €
4.3. Kinderfeuerwehrwart	240 €

(3) Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang Ihrer Tätigkeit. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen. Die Informationspflicht obliegt dem Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird im III. Quartal des Jahres gezahlt.

§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigungen

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Zuwendungen anlässlich von Jubiläen und anderen Anlässen

(1) Die städtischen Zuwendungen bei Dienstjubiläen betragen:

1. Feuerwehrzugehörigkeit:	
1.1. bei 10-jähriger Zugehörigkeit:	50,00 Euro + Ehrengeschenk
1.2. bei 20-jähriger Zugehörigkeit:	75,00 Euro
1.3. bei 25-jähriger Zugehörigkeit:	100,00 Euro + Ehrengeschenk
1.4. bei 30-jähriger Zugehörigkeit:	150,00 Euro
1.5. bei 40-jähriger Zugehörigkeit:	200,00 Euro + Ehrengeschenk
1.6. bei 50-jähriger Zugehörigkeit:	250,00 Euro + Ehrengeschenk
1.7. bei 60-jähriger Zugehörigkeit:	250,00 Euro + Ehrengeschenk
1.8. bei 70-jähriger Zugehörigkeit:	250,00 Euro

(2) Bei Trauerfällen, den Feuerwehrangehörigen selbst betreffend, beträgt die Zuwendung 100 Euro und ein Blumengebinde. Die Zuwendung wird an den nächsten Familienangehörigen zur Auszahlung gebracht. Die Informationspflicht obliegt dem Ortswehrleiter.

(3) Die Zuwendung für die Hauptversammlung beträgt 30,00 Euro pro Feuerwehrangehörigen. Sie wird nur an die Ortswehrleitung zur Auszahlung gebracht, der einzelne Angehörige der Feuerwehr hat darauf keinen Anspruch.

§ 4 In-Kraft-Treten

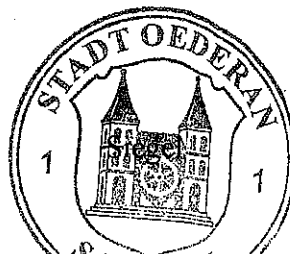
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Oederan vom 26.04.2012 außer Kraft gesetzt.

Oederan, den 30.08.2019



.....
Schneider
Bürgermeister



Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Gerichtsstraße 18 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, d. 30.08.2019



.....
Schneider
Bürgermeister

